Europäisches Parlament
2014-2019

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2016/2033(INI)

8.7.2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Thema „Wege zu einem endgültigen Mehrwertsteuersystem und zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug“
(2016/2033(INI))

Verfasser der Stellungnahme(*): Juan Fernando López Aguilar

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

– unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (COM(2012)0363),

– unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM(2013)0534),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft[1],

– unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) (COM(2013)0535),

– unter Hinweis auf die Zwischenberichte des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahme des Rechtsausschusses (A8-0055/2015),

A. in der Erwägung, dass der Schutz der finanziellen Interessen der EU und der Mitgliedstaaten ein wichtiger Punkt auf der politischen Agenda der Union ist, mit dem das Vertrauen der Bürger gestärkt und vergrößert sowie sichergestellt wird, dass die Finanzmittel der Bürger ordnungsgemäß verwendet werden;

B. in der Erwägung, dass Mehrwertsteuerbetrug zum Einkommensverlust für die Mitgliedstaaten und somit auch für die EU sowie zur Verzerrung der steuerlichen Rahmenbedingungen führt, die vor allem für kleine und mittlere Unternehmen Gefahren mit sich bringt, und von kriminellen Organisationen betreiben wird, indem sie die Gesetzeslücken ausnutzen, die zwischen den Mitgliedstaaten und ihren zuständigen Aufsichtsbehörden bestehen;

C. in der Erwägung, dass Schätzungen von Europol zufolge 40 bis 60 Mrd. EUR der jährlichen MwSt.-Einnahmeausfälle der Mitgliedstaaten durch Gruppen der organisierten Kriminalität verursacht werden und 2 % dieser Gruppen für 80 % des sogenannten „Karussellbetrugs“ (Missing Trader Intra-Community Fraud – MTIC) verantwortlich sind;

D. in der Erwägung, dass der Europäische Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 24/2015 zu dem Schluss kam, dass Mehrwertsteuerbetrug in erster Linie als Straftat eingestuft wird, der ein Ende gesetzt werden muss;

E. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-105/14, *Taricco und andere*, ausführte, dass der Begriff „Betrug“ in Artikel 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften so definiert wird, dass er auch Mehrwertsteuereinnahmen

[1] Angenommene Texte, P7_TA(2014)0234.

umfasst;

1. fordert den Rat mit Nachdruck auf, die Mehrwertsteuer in den Anwendungsbereich der Richtlinie zur strafrechtlichen Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (PIF-Richtlinie) aufzunehmen, um schnellstmöglich eine Einigung in dieser Angelegenheit zu erzielen;

2. hält es für wichtig, dass die Mitgliedstaaten Informationen austauschen und ihre Strategien koordinieren, um etwaige Lücken bei der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug wirksam zu schließen; ist der Ansicht, dass die Wirksamkeit dieses Informationsaustauschs unter anderem durch die Schaffung einzelstaatlicher Instrumente zur Risikoanalyse verbessert werden könnte; ist ferner der Ansicht, dass mit Blick auf die Angleichung der nationalen Strategien und der Strategien der europäischen Agenturen und Einrichtungen wie z. B. Europol, Eurojust und das Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) weitere Schritte erforderlich sind und dass die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse, die den Austausch von Informationen behindern, zu berücksichtigen ist;

3. fordert die Kommission auf, die Einnahmen, die kriminelle Organisationen jedes Jahr durch Mehrwertsteuerbetrug erzielen, auch weiterhin zu bewerten und eine umfassende, gemeinsame und multidisziplinäre Strategie vorzulegen, in deren Rahmen die auf Mehrwertsteuerbetrug basierenden Geschäftsmodelle von kriminellen Organisationen ausgehöhlt und gegebenenfalls gemeinsame Ermittlungsgruppen eingesetzt werden können;

4. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle geeigneten Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen zu verabschieden, um die Rückverfolgbarkeit von Finanzflüssen und die Transparenz von Kreditinstituten sicherzustellen und somit zu verhindern, dass durch Mehrwertsteuerbetrug erzielte Einnahmen reinvestiert werden;

5. hält es für wichtig, die Errichtung einer einzigen, leistungsstarken und unabhängigen Europäischen Staatsanwaltschaft sicherzustellen, die in der Lage ist, gegen die Personen, denen Betrug zulasten der finanziellen Interessen der Union, einschließlich Mehrwertsteuerbetrug, vorgeworfen wird, zu ermitteln, sie zu verfolgen und vor Gericht zu bringen, wie es in der oben genannten PIF-Richtlinie vorgesehen ist, und vertritt die Auffassung, dass jede schwächere Lösung zulasten des Haushalts der Union gehen würde; hebt ferner hervor, dass sichergestellt werden muss, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und den Ermittlungsbehörden der Mitgliedstaaten nicht dazu führt, dass Straftaten, die wesentliche Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben, aus dem Zuständigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwalt ausgeschlossen werden;

6. fordert alle Mitgliedstaaten auf, Schätzungen zum durch innergemeinschaftlichen Mehrwertsteuerbetrug entstandenen Verlust zu veröffentlichen, die Schwachstellen von Eurofisc in Angriff zu nehmen und ihre politischen Strategien zur Verlagerung der Mehrwertsteuerschuldnerschaft im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen besser zu koordinieren;

7. ist der Ansicht, dass es für die wirksame Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug entscheidend ist, dass die Mitgliedstaaten auf multilaterale Prüfungen zurückgreifen, in deren Rahmen mindestens zwei Mitgliedstaaten auf koordinierte Weise die Steuerschuld

eines oder mehrerer betroffener Steuerpflichtigen prüfen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	27.6.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 42 –: 3 0: 5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Philipp Albrecht, Heinz K. Becker, Michał Boni, Caterina Chinnici, Rachida Dati, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Frank Engel, Tanja Fajon, Laura Ferrara, Monika Flašíková Beňová, Lorenzo Fontana, Mariya Gabriel, Kinga Gál, Ana Gomes, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Jussi Halla-aho, Monika Hohlmeier, Brice Hortefeux, Filiz Hyusmenova, Iliana Iotova, Eva Joly, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Barbara Kudrycka, Marju Lauristin, Barbara Matera, Roberta Metsola, Louis Michel, Claude Moraes, József Nagy, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Branislav Škripek, Csaba Sógor, Helga Stevens, Traian Ungureanu, Kristina Winberg
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Anna Maria Corazza Bildt, Dennis de Jong, Gérard Deprez, Anna Hedh, Petr Ježek, Petra Kammerevert, Jean Lambert, Gilles Lebreton, Andrejs Mamikins, Salvatore Domenico Pogliese, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Barbara Spinelli
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Georg Mayer